

diese Aufnahme jedoch nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Kriegsende, so kann die andere Partei zur Aufnahme des Verfahrens laden.

c) Kann das Gericht von sich aus auch aus anderen Gründen einen Prozeß unterbrechen?

Selbst wenn keine der Parteien durch den Krieg an der Prozeßführung verhindert ist, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen das Ruhen des Verfahrens oder die Verlegung einer Verhandlung anordnen, wenn es nach den Umständen des einzelnen Falles der Auffassung ist, daß eine Partei im Augenblick an einer sachdienlichen Führung des Rechtsstreites verhindert ist und der Gegenseite die Verzögerung billigerweise zugemutet werden kann.

VI. Wie ist die Vollstreckung in Kriegszeiten geregelt worden?

Hier ist davon auszugehen, daß es bei keiner Vollstreckungsmaßnahme darauf ankommt, ob der Schuldner zum Wehrdienst einberufen ist oder nicht.

a) Ist die Versteigerung von Grundstücken zulässig?

Sämtliche Verfahren zum Zwecke der Versteigerung von Grundstücken sind einstweilen eingestellt worden.

b) Kann der Gläubiger auf Grund eines Schuldtitels (z. B. eines Urteils, eines Vergleichs usw.) über Geldforderungen bewegliche Sachen pfänden oder versteigern lassen?

Die Pfändung beweglicher Sachen bleibt grundsätzlich statthaft. Eine Versteigerung oder anderweitige Verwertung gepfändeter Sachen ist jedoch grundsätzlich unzulässig. Das Vollstreckungsgericht kann aber Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art (also auch bereits vorgenommene Pfändungen) ganz oder teilweise aufheben, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten erscheint und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann.

Besteht die Möglichkeit, ein Konkursverfahren einzuleiten? Die Eröffnung eines Konkursverfahrens ist bis auf weiteres nur auf Antrag des Schuldners zulässig.

d) Wie steht es mit den Verjährungsfristen?

Alle Verjährungsfristen sind bis auf weiteres gehemmt. Die Kriegszeit wird also auf die Verjährungsfristen nicht angerechnet.

e) Was geschieht, wenn ein Schuldner durch den Kriegszustand ohne sein Verschulden an der Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten gehindert ist?

Wird eine solche Verbindlichkeit nach dem 25. August 1938 fällig, so tritt keine der durch Gesetz oder Vertrag für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehenen Rechtsfolgen ein. Der Gläubiger kann also in einem solchen Falle weder einen Verzugschaden geltend machen, noch wegen Verzugs des Schuldners vom Vertrage zurücktreten. Auch Verzugsstrafen sind unzulässig.

Neues Handwerksrecht

Am 17. Oktober 1939 erging die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts, die am Tage ihrer Verkündung im „Reichsgesetzblatt“, am 18. Oktober 1939, in Kraft getreten ist.

Ihr wesentlichster Inhalt soll kurz erläutert werden.

1. Übertragung der Rechte der Innungsversammlung auf die Handwerkskammer.

Die Handwerkskammern treffen jetzt die Entscheidungen, die bisher der Beschlußfassung der Innungsversammlungen vorbehalten waren, z. B. kann die Handwerkskammer Änderung der Innungssatzung beschließen; sie genehmigt jetzt den Haushaltplan der Innungen und die Jahresrechnung der Innungen. Da der Haushaltplan des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks erst vor einiger Zeit genehmigt wurde, konnten die Uhrmacherinnungen erst jetzt endgültige Haushaltpläne aufstellen. Diese Haushaltpläne bedürfen nicht mehr der Genehmigung durch die Innungsversammlung, sie sind vielmehr sofort den Handwerkskammern zur Genehmigung einzureichen.

2. Übertragung von Zuständigkeiten auf die Handwerkskammern

a) Grundsätzlich kann nur derjenige Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen werden, der die Meisterprüfung in dem auszuübenden Handwerkszweig nachweist. Von diesem Erfordernis konnte die höhere Verwaltungsbehörde, im allgemeinen der Regierungspräsident, eine Ausnahme bewilligen (§ 3 Abs. 2 der 3. Handwerksverordnung). Die Ausnahmebewilligung erteilt jetzt nicht mehr der Regierungspräsident, sondern die Handwerkskammer.

b) Gemäß § 129 Abs. 2 RGO. konnte die höhere Verwaltungsbehörde (der Regierungspräsident) Personen, die die Meisterprüfung nicht abgelegt hatten, die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen widerruflich verleihen. Dieses Verleihungsrecht ist einstweilen auf die Handwerkskammern übergegangen.

3. Nachholung des Großen Befähigungsnachweises

Den Großen Befähigungsnachweis des Handwerks mußte nachholen:

a) derjenige Handwerker, der am 1. Januar 1900 und später geboren wurde und nach dem 1. Januar 1932 in die Handwerksrolle eingetragen war;

b) diejenigen Handwerker, die

1. nach dem 31. Dezember 1899 geboren wurden, und
2. in der Handwerksrolle zwar nicht eingetragen waren, aber am 24. Januar 1935 ein Handwerk selbstständig betreiben und ein Gewerbe ordnungsmäßig angemeldet hatten.

Sowohl die Handwerker zu a als auch die Handwerker zu b bleiben einstweilen in der Handwerksrolle eingetragen, auch wenn sie die Meisterprüfung bis zum 31. Dezember 1939 nicht ablegen können.

4. Erleichterungen für die Fortführung von Betrieben, deren Betriebsführer einberufen wurden

Die Lockerungen der Verordnung vom 17. Oktober 1939 schaffen Klarheit über vordringliche Handwerksfragen der letzten Zeit. So mancher Uhrmacher ist an der Front; andere arbeiten in wichtigen Betrieben als qualifizierte Facharbeiter; wieder andere sind hauptamtlich im Luftschuß, in der Hilfspolizei, in der H -Verfügungstruppe tätig. Was wird mit diesen Betrieben ohne Betriebsführer? § 5 der erwähnten Verordnung gibt darauf die Antwort.

a) Die Ehefrau des zur Wehrmacht oder zu einer Schutzgliederung oder zur Dienstpflichtleistung einberufenen Handwerkers kann den Betrieb fortführen, ohne daß sie eine handwerkliche Prüfung nachweisen oder ablegen muß. Sie braucht auch keinen Stellvertreter einzustellen, der im Besitz der Meisterprüfung sein müßte.

Die Ehefrau wird damit vor wichtige Aufgaben gestellt. Sie muß sich jetzt um den Einkauf der Ware kümmern, sie muß die Schaufenster gestalten und die Auslage im Verkaufsraum besorgen; sie muß sich um die Abwicklung des Reparaturgeschäftes kümmern; damit sie im Reparaturgeschäft keine Einbuße erleidet, müssen die Heimatuhrmacher helfen.

Die vom Reichsinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks dringend empfohlene Reparaturgemeinschaft muß von dem Obermeister aufgebaut werden und praktische Arbeit leisten. Die Ehefrau muß die Entlohnung der Gefolgschaftsmitglieder pünktlich erledigen; sie muß mit den Sozialversicherungsbeiträgen Bescheid wissen; sie hat die Bücher zu führen und muß die Steuern ordnungsmäßig entrichten. In unserem Handwerk wird die Meisterfrau im wahren Sinne des Wortes „ihren Mann stehen“. Sie hat ja bisher schon immer im Betrieb mitgeholfen. Sie war es, die dem Mann die Dekoration der Schaufenster, die Führung der Bücher und einen großen Teil der Ein- und Verkaufsgeschäfte abnahm.

Damit unsere Meisterfrau alle Schwierigkeiten überwinden kann, wird ihr der Obermeister mit Rat und Tat zur Seite stehen müssen. Um der Meisterfrau die Last der Buchführung abzunehmen und ihr die Gewähr zu geben, daß die Steuern pünktlich und ordnungsmäßig abgeführt werden, wird es sich unter Umständen empfehlen, daß der Obermeister mit einem tüchtigen Buchsachverständigen oder mit dem Leiter einer anerkannten Buchstelle die Abrede trifft, daß dieser die Betreuung der Betriebe gegen eine bestimmte Gebühr insoweit übernimmt.

Was wird mit den Lehrlingen?

Ist ein Meistergehilfe im Betrieb tätig, so kann die Lehre unbedenklich fortgesetzt werden. Arbeit in dem Betrieb ein Uhrmachergehilfe mit mehrjähriger Gehilfenfähigkeit, so kann die Ehefrau bei der Handwerkskammer beantragen, daß diesem die Befugnis zum Anleiten von Uhrmacherlehrlingen widerruflich verliehen wird (§ 129 Abs. 2 RGO. in Verbindung mit § 3 der neuen Anordnung). Wird dem Antrag stattgegeben, so kann die Lehre gleichfalls fortgesetzt werden. In allen anderen Fällen muß sich der Lehrlingswart bemühen, daß die Lehrlinge bei